

Rom I - Anknüpfungen

- Art 3: Rechtswahl

- Art 4: Allgemeine Regel:
 - ◆ Prinzip der charakteristischen Leistung

- Sonderanknüpfungen:
 - ◆ Art 5: Beförderungsverträge
 - ◆ Art 6: Verbraucherverträge
 - ◆ Art 7: Versicherungsverträge
 - ◆ Art 8: Individualarbeitsverträge
 - ◆ Art 9: Eingriffsnormen
 - ◆ Art 10: Einigung und materielle Wirksamkeit
 - ◆ Art 11: Form
 - ◆ Art 12: Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts
 - ◆ Art 13: Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit
 - ◆ Art 14: Übertragung der Forderung
 - ◆ Art 15: Gesetzlicher Forderungsübergang
 - ◆ Art 16: Mehrfache Haftung
 - ◆ Art 17: Aufrechnung

Rom I – Allgemeine Anknüpfung

- Einzelanknüpfung Art 4 Abs 1:
 - ◆ Kaufverträge über Mobilien
 - ◆ Dienstleistungsverträge
 - ◆ Verträge über dingliche Rechte, Miete und Pacht an Liegenschaften
 - ◆ Ausnahme Miete und Pacht bis sechs Monate
 - ◆ Franchiseverträge
 - ◆ Vertriebsverträge
 - ◆ Versteigerungskauf
 - ◆ Verträge, die innerhalb eines multilateralen Systems geschlossen wurden
 - Finanzinstrumente

- Prinzip der charakteristischen Leistung Art 4 Abs 2

- Ausweichklausel: „offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat“ Art 4 Abs 3

- Prinzip der „engsten Verbindung“ Art 4 Abs 4

Rom I - Prinzip der charakteristischen Leistung

- Gewöhnlicher Aufenthalt jener Vertragspartei, die die für den Vertragstyp charakteristische Leistung erbringt.
 - ◆ Gewöhnlicher Aufenthalt von Gesellschaften, Vereinen und jur Personen:
 - ◆ Ort der Hauptverwaltung Art 19 Abs 1 S 1
 - ◆ Ort der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung bei
 - Abschluss im Rahmen der NL oder
 - Erfüllung durch NL, soweit vorab vertraglich vereinbart
- *Regel: Jene Vertragspartei, die nicht primär in Geld leistet.*
- Ausnahmefall: Tausch

Rom I - Fall

- Sachverhalt:

AG mit gewöhnlichem Aufenthalt in Wien beauftragt SA mit Sitz in Paris mit Entwicklung einer unternehmens-spezifischen Software. Vertraglich wird vereinbart, dass die Münchner Niederlassung der SA die Entwicklung durchführen soll.

- Anknüpfung: Prinzip der charakteristischen Leistung

- ◆ Französisches Recht – gewöhnlicher Aufenthalt des Werkunternehmers
- ◆ Deutsches Recht, da im Vertrag die Erfüllung durch die Münchner Niederlassung vereinbart wurde.

Rom I - „Liegenschaftsverträge“

■ Voraussetzung:

- ◆ Dingliche Rechte an Liegenschaften
- ◆ Miete und Pacht von Liegenschaften

■ Anknüpfung:

- ◆ lex rei sitae (Recht des Staates in dem sich das Grundstück befindet)
- ◆ Ausweichklausel: „offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat“ Art 4 Abs 3

Art 4 Abs 1 lit c



Rom I - „Güterbeförderungsverträge“

- **Voraussetzung:** Güterbeförderungsvertrag
- **Anknüpfung:**
 - ◆ Hauptniederlassung des Beförderers, wenn
 - ◆ Übernahmeort oder
 - ◆ Ablieferungsort oder
 - ◆ gewöhnlicher Aufenthalt des Absenders im selben Staat.
 - ◆ Vereinbarter Ablieferungsort
 - ◆ Ausweichklausel: „offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat“ Art 4 Abs 3

Rom I - „Personenbeförderungsverträge“

- **Voraussetzung:** Personenbeförderungsvertrag
- **Anknüpfung:**
 - ◆ Eingeschränkte Rechtswahl:
 - ◆ Gewöhnlicher Aufenthalt des Beförderten
 - ◆ Gewöhnlicher Aufenthalt des Beförderers
 - ◆ Hauptverwaltung des Beförderers
 - ◆ Abgangsort
 - ◆ Bestimmungsort
 - ◆ Gewöhnlicher Aufenthalt des Beförderten, sofern sich in diesem Staat auch der
 - ◆ Abgangsort oder der
 - ◆ Bestimmungsort befindet.
 - ◆ Gewöhnlicher Aufenthalt des Beförderers
 - ◆ Ausweichklausel: „offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat“ Art 4 Abs 3

Rom I - Verbraucherstatut

■ Voraussetzungen:

- ◆ Erwerb zu **privaten Zwecken** von einem **Unternehmer** (berufliche oder gewerbliche Ausübung), soweit der Unternehmer
 - ◆ **Tätigkeit im Verbraucherstaat** (gewöhnlicher Aufenthalt) **ausübt**, oder
 - ◆ **Tätigkeit auf den Verbraucherstaat ausgerichtet** und
 - ◆ der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (**Zusammenhang**)

- ◆ **Ausnahmen:**
 - ◆ Erbringung aller Dienstleistungen **außerhalb des Verbraucherstaates**
 - ◆ **Beförderungsverträge**
 - Gegen Ausnahme: Pauschalreise
 - ◆ Verträge über **dingliche Rechte, Miete** oder **Pacht** von **Immobilien**
 - Ausnahme: Teilzeitnutzungsrechte
 - ◆ Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten
 - ◆ Verträge, die innerhalb von Systemen abgeschlossen werden.

- ◆ **Rechtsfolge:**
 - ◆ **Eingeschränkte Rechtswahl:**
 - Günstigkeitsvergleich: Gewähltes Recht und Verbraucherrecht
 - ◆ Gewöhnlicher Aufenthalt des Verbrauchers (**Verbraucherrecht**)

Rom I – Formvorschriften Art 11

Alternativ:

- Lex causae - das für den Inhalt maßgebende Recht

- Ortsform
 - Ort an dem sich die Vertragsparteien oder deren Vertreter im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befunden haben
 - Gewöhnlicher Aufenthalt jeder der beiden Vertragsparteien

- Sonderregeln:
 - Einseitige Rechtsgeschäfte
 - Verträge über dingliche Rechte bzw Miete oder Pacht an Immobilien

Rom I - Formstatut

Ein Unternehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Wien schließt als Werkbesteller mit einer GmbH mit Sitz in München einen Werkvertrag. Der Vertrag wird fernmündlich abgeschlossen. Der Unternehmer befindet sich zum Zeitpunkt des Telefonats in Brüssel und der GF der GmbH in New York.

